

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(1999/C 73/03)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften  
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (†)
1999/89/UK— 1999/6003/UK	Geänderter Verordnungsentwurf über die Verantwortungspflicht der Hersteller (Verpackungsabfälle) von 1998	20.5.1999
1999/91/D	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung — TRB 512 — „Prüfungen durch Sachverständige — Erstmalige Prüfung — Bauprüfung und Druckprüfung“	27.5.1999
1999/90/DK	Technische Vorschrift A über Vorbeugungsmaßnahmen bezüglich des Krebsrisikos bei der Verwendung von Substanzen und Werkstoffen sowie bei deren Transport an Bord von Schiffen (Krebsvorschrift)	25.5.1999
1999/99/S	Vorschriften der Behörde für das Post- und Fernmeldewesen über Anforderungen an Telekommunikationsendgeräte sowie die Prüfung und Kennzeichnung solcher Geräte	27.5.1999
1999/92/D	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung — TRB 522 — „Prüfungen durch den Hersteller — Druckprüfung“	27.5.1999
1999/93/A	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die befristete Zulassung der Bewehrungsmatte M 550 der Ferostav Praha s.r.o.	3.6.1999
1999/94/A	Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird	2.6.1999
1999/95/NL	Verordnung zur Identifizierung und Registrierung von Laufvögeln	26.5.1999
1999/96/NL	Entwurf einer Ministerialverordnung zur Änderung der APK-Anerkennungsverordnung und der Verordnung über die Art der APK-Prüfung (Anmerkung der Übersetzerin: APK — allgemeine periodieke keuring; entspricht in etwa dem deutschen TÜV)	27.5.1999
1999/97/NL	Entwurf einer Ministerialverordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen für die Zulassung von Nummernschildern	27.5.1999
1999/98/NL	Entwurf zur Festsetzung einer Ministerialverordnung bezüglich der Änderung der Verordnung über amtliche Kennzeichen und Nummernschilder	2.6.1999

(\*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(†) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(‡) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(§) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(¶) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (Abl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1432 — Agfa-Gevaert/Sterling)**

(1999/C 73/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. März 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Agfa-Gevaert NV (Agfa-Gevaert), die Muttergesellschaft der zur Bayer AG gehörenden Agfa-Gevaert-Gruppe, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der US-amerikanischen SDI Holding Corp und ihrer Tochtergesellschaften (hiernach als „Sterling“ bezeichnet) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Agfa-Gevaert: medizinalphotographische Produkte und Dienstleistungen,

— Sterling: medizinalphotographische Produkte und Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1432 — Agfa-Gevaert/Sterling, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.